

Kurztitel

Gefahrgutbeförderungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 303/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 214/2005

Inkrafttretensdatum

01.10.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2005

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr
über die Beförderung gefährlicher Güter
(Gefahrgutbeförderungsverordnung - GGBV)
StF: BGBI. II Nr. 303/1999

Änderung

BGBI. II Nr. 214/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 2, 11 und 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBI. I Nr. 145/1998, in der Fassung
BGBI. I Nr. 108/1999 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten**

§ 1	Sachgebiete, Organisation
§ 2	Anerkennung der Schulungsveranstalter
§ 3	Qualifikationen des Veranstalters
§ 4	Dauer der Schulungen
§ 5	Qualifikationen des Lehrpersonals
§ 6	Lehrmittel
§ 7	Teilnehmerzahl
§ 8	Sprache
§ 9	Durchführung der Schulungen, Kontrollen
§ 10	Erteilung oder Verlängerung des Nachweises über die Gefahrgutbeauftragtenschulung
§ 11	Prüfungen nach der Ersts Schulung
§ 12	Durchführung der Prüfung
§ 13	Prüfungen nach der Fortbildungsschulung
§ 14	Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen

2. Abschnitt**Schulung der Gefahrgutlenker**

§ 15	Anerkennung der Lehrgänge
§ 16	Qualifikationen des Veranstalters

- § 17 Dauer der Lehrgänge
- § 18 Qualifikationen des Lehrpersonals
- § 19 Lehrmittel
- § 20 Teilnehmerzahl
- § 21 Sprache
- § 22 Durchführung der Lehrgänge, Kontrollen
- § 23 Erteilung oder Verlängerung der Bescheinigung über die Gefahrgutlenkerschulung
- § 23a Prüfungen nach der Erstschulung
- § 23b Prüfungen nach der Auffrischungsschulung
- § 24 Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen

3. Abschnitt

Schulung an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf der Schiene beteiligter anderer Personen

- § 25 Beförderung auf der Straße
- § 26 Beförderung auf der Schiene

4. Abschnitt

Schulung von an der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr beteiligten Personen

- § 27 Geltung, Organisation
- § 28 Anerkennung der Schulungsveranstalter
- § 29 Qualifikationen des Veranstalters
- § 30 Dauer der Schulungen
- § 31 Qualifikationen des Lehrpersonals
- § 32 Lehrmittel
- § 33 Teilnehmerzahl
- § 34 Durchführung der Schulungen, Kontrollen
- § 35 Ausstellung des Zeugnisses und Verlängerung seiner Geltungsdauer
- § 36 Prüfungen
- § 37 Durchführung der Prüfung

5. Abschnitt

Schulung von an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt beteiligten Personen

- § 38 Geltung, Organisation
- § 39 Anerkennung der Schulungsveranstalter
- § 40 Qualifikationen des Veranstalters
- § 41 Dauer der Schulungen
- § 42 Qualifikationen des Lehrpersonals
- § 43 Lehrmittel
- § 44 Teilnehmerzahl
- § 45 Durchführung der Schulungen, Kontrollen
- § 46 Ausstellung des Zeugnisses und Verlängerung seiner Geltungsdauer
- § 47 Prüfungen
- § 48 Durchführung der Prüfung

6. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 49 Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG
- § 50 In-Kraft-Treten